

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. ANPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

Innerhalb der Ausgleichsfläche ist ein Knick auf einem Knickwall neu anzulegen. Dieser ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.